

Allgemeinverfügung der Stadt Schopfheim

über die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes zur Eindämmung der Verbreitung von SARS- CoV-2

Die Stadt Schopfheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS- CoV-2 (CoronaVO), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Teilnehmenden am Marktverkehr ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben mit Zutritt zum Marktbereich auf dem Wochenmarkt in der Stadt Schopfheim eine nichtmedizinische Alltagsmaske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.
2. Ein zu den Seiten geöffneter Spuckschutz (Face-Shield) ist kein gleichwertiger Schutz.
3. Die Verpflichtung im Sinne der Ziffer 1 besteht nicht:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.
4. Diese Verfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1 a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
5. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird der Verweis vom Marktbereich oder die befristete Untersagung des Zutritts zum Markt angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Schopfheim in Kraft.
7. Diese Verfügung tritt mit Ablauf 30.06.2021 außer Kraft.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Schopfheim ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG kann die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anordnen.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt aus infektiologischer Sicht ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, dem Erreger von COVID-19, sind feine Tröpfchen aus der Atemluft.

Um die durch die CoronaVO vorgesehenen Öffnungsschritte zu flankieren und die bisherigen Bemühungen nicht zu gefährden, sind die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen notwendig. Die Besucherzahl der Wochenmärkte und die Häufigkeit von Begegnungen ist nach wie vor gleichbleibend, sodass trotz auseinander ziehen der Marktstände der Einsatz von MNBs erforderlich scheint um das Infektionsrisiko für Beschicker und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Die Anordnung des Tragens einer MNB verfolgt den Zweck der weiteren Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus weiter eingedämmt werden. Das Tragen einer MNB ist hierbei geeignet, diese Eindämmung vorzunehmen. So verhindert das Tragen einer MNB in Verbindung mit der Wahrung der Mindestabstände nachweislich das Risiko eine bestehende Infektion zu übertragen. Auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes wird ein gewisser Schutz durch das Tragen einer MNB gewährleistet. Insofern ist das Tragen einer MNB auch das mildeste Mittel zum Schutz der Marktbesucher und -beschicker zu gewährleisten und zugleich zur weiteren Eindämmung des Virus beizutragen. Ein gleichwertiger Erfolg mit geringerem Eingriffspotenzial ist mit einem anderen Mittel nicht zu erreichen. Zudem ist diese Anordnung auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte eingegriffen wird, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29 – 31, 79650 Schopfheim zu erheben.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Schopfheim, den 01.06.2021

Eddi Mutter
Beigeordneter